



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Herrn
Torsten Bruns
Königsstraße 69 e
26802 Moormerland/Ostfriesland

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-3358

FAX +49 (0)228 99 681-5-3358

BEARBEITET VON RR'n Inga Stricker

E-MAIL Inga.Stricker@bmi.bund. de

INTERNET www.bmi.bund.de

DienstSitz Bonn

DATUM Bonn, 26. Oktober 2010

AZ M II 4 – 937 043 II Bruns Torsten

BETREFF **Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten - Ostfriesland**

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. September 2010

ANLAGE

Sehr geehrter Herr Bruns,

Herr Dr. Bergner hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben vom 12. September 2010 zu antworten.

Das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ist in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1998 in Kraft getreten. Es enthält Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte sowie Freiheiten ihrer Angehörigen. Nach dem Erläuternden Bericht des Europarats ist die Definition des Begriffs der „nationalen Minderheit“ aus pragmatischen Gründen den ratifizierenden Staaten überlassen worden, da man sich nicht auf eine gemeinsame Definition einigen konnte.



SEITE 2 VON 4 Die Bundesregierung zeichnete am 11. Mai 1995 das Rahmenübereinkommen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesrepublik Deutschland dem Europarat eine interpretative Erklärung zukommen lassen, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens für Deutschland festlegt. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut (BT-Drs. 13/6912, S. 18 vom 11.2.1997):

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

Dieser Erklärung stimmte der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 zum Rahmenübereinkommen des Europarats zu (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil II, S.1406 ff). Der Bundesgesetzgeber hat damit den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens gesetzlich auf die in der Erklärung genannten Gruppen beschränkt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als nationale Minderheit führt die Bundesregierung in ihrer Denkschrift zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (BT-Drs. 13/6912, S.21) aus. Als nationale Minderheiten in Deutschland werde Gruppen der Bevölkerung anerkannt, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- 1.) ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- 2.) sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- 3.) sie wollen diese Identität bewahren,
- 4.) sie sind traditionell in Deutschland heimisch,



5.) sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten."

Im nationalen wie im internationalen Bereich werden die Begriffe „nationale Minderheiten“ und „Volksgruppe“ vielfach synonym verwendet. So nennt sich die bedeutendste europäische Interessenvertretung der nationalen Minderheiten „Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen“.

Aus der Bezeichnung der Friesen als „Volksgruppe“ kann nicht geschlossen werden, dass die Friesen keine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens seien. Sie haben lediglich aufgrund der zum Teil vorhandenen negativen Konnotation mit dem Begriff „Minderheit“ explizit darum gebeten, als „Volksgruppe“ bezeichnet zu werden. Diese Bezeichnung drückt lediglich das Selbstverständnis der Friesen aus; eine rechtliche Qualifizierung kann hieraus indessen nicht abgeleitet werden.

Daraus folgt, dass neben den Dänen und den Sorben auch die Friesen sowie die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zu qualifizieren sind. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht die Ostfriesen in den Kreis der friesischen Volksgruppe ein (vgl. BT-Drucksache 13/6912, S. 21, 28). Nach dieser für die Rechtsanwendung in Deutschland verbindlichen Definition sind die Ostfriesen keine eigene nationale Minderheit, sondern Teil der nationalen Minderheit der Friesen. Die Zugehörigkeit der Gruppe der Ostfriesen zu den geschützten nationalen Minderheiten in Deutschland ist unstrittig.

Die Bundesregierung respektiert die Benennungswünsche der Verbände der nationalen Minderheiten und so formuliert sie regelmäßig wie folgt:

- Dänische Minderheit,
- Friesische Volksgruppe in Deutschland,
- Sorbisches Volk,
- Deutsche Sinti und Roma.



SEITE 4 VON 4 Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, eine Abfrage hinsichtlich eines etwaigen geänderten Selbstverständnisses der Friesen zu initiieren. Eine derartige Abfrage könnte allenfalls durch die friesischen Organisationen selbst stattfinden.

Hinsichtlich der 3. Auflage der Broschüre „Nationale Minderheiten in Deutschland“ des Bundesministeriums des Innern ist folgendes anzumerken:

Zwar ist in der Karte der 3. Auflage der Broschüre – wie in den Voraufgaben auch – in Niedersachsen lediglich das Saterland als Siedlungsgebiet der Friesen eingezeichnet. Ursache hierfür ist allerdings nicht, dass die Bundesregierung die Ostfriesen nicht als Teil einer nationalen Minderheit ansieht, sondern vielmehr, dass sich die Ostfriesen selbst hinsichtlich ihres Siedlungsgebietes nicht einig sind. Sofern unter den Ostfriesen eine diesbezügliche einheitliche Auffassung besteht, bitte ich um Mitteilung. Die Bundesregierung wird sodann in der nächsten Auflage der Broschüre das Siedlungsgebiet der Ostfriesen selbstverständlich abbilden.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Antwort geholfen zu haben.

Im Auftrag

Dr. Rein